

Für Bezieher von Bürgergeld können auf Dauer nur angemessene Kosten für die Unterkunft und Heizung anerkannt werden. Wenn Sie umziehen wollen und das Jobcenter Augsburg Land ihre neuen Unterkunftskosten anerkennen soll, müssen Sie vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung einholen, damit die Angemessenheit der zukünftigen Kosten der Unterkunft geprüft werden kann. Kommen Sie diesem Erfordernis nicht nach, können Ihnen Rechtsnachteile entstehen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Informationen zu Umzügen des Jobcenters Augsburg Land.

Die Angemessenheit der Mietkosten einer Wohnung im Landkreis Augsburg errechnet sich aus der Wohnungsgröße sowie der Bruttokaltmiete (Grundmiete und kalte Nebenkosten, ohne Heizung und Warmwasser) pro qm Wohnfläche. Hierbei werden auf die Werte nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der hierzu ergangenen Anlage 1 zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10% zurückgegriffen.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietkosten ist auf die Zusammensetzung der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft abzustellen. Wohnen mehrere Personen gemeinsam in einer Wohnung, wird für die Berechnung der angemessenen Höhe der Mietkosten auf die Kopfzahl der Personen, welche gemeinsam als Bedarfsgemeinschaft Bürgergeld beziehen, abgestellt.

### 1. Mietstufenzuordnung

Mietenstufe (Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung)	Gemeinden/Märkte und Städte
<b>Mietenstufe II</b>	Adelsried, Allmannshofen, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bonstetten, Dinkelscherben, Ehingen, Ellgau, Emersacker, Fischach, Gablingen, Gessertshausen, Graben, Großaitingen, Heretsried, Hiltenfingen, Horgau, Kleinaitingen, Klosterlechfeld, Kühenthal, Kutzenhausen, Langenneufnach, Langerringen, Langweid, Mickhausen, Mittelneufnach, Nordendorf, Oberottmarshausen, Scherstetten, Thierhaupten, Untermeitingen, Ustersbach, Walkertshofen, Wehringen, Welden, Westendorf, Zusmarshausen
<b>Mietenstufe III</b>	Gersthofen, Schwabmünchen, Meitingen
<b>Mietenstufe IV</b>	Bobingen, Königsbrunn, Neusäß, Diedorf, Stadtbergen

## 2. Richtwerte nach Personen und Mietenstufen

		Mietenstufe II	Mietenstufe III	Mietenstufe IV
1 Person (bis 50 qm Wohnfläche)	<b>Richtwert Angemessenheit</b>	419,10 Euro	468,60 Euro	525,80 Euro
2 Person (51-65 qm Wohnfläche)	<b>Richtwert Angemessenheit</b>	507,10 Euro	567,60 Euro	636,90 Euro
3 Person (66-75 qm Wohnfläche)	<b>Richtwert Angemessenheit</b>	603,90 Euro	675,40 Euro	757, 90 Euro
4 Person (76-90 qm Wohnfläche)	<b>Richtwert Angemessenheit</b>	705,10 Euro	787,60 Euro	883,30 Euro
5 Person (91-105 qm Wohnfläche)	<b>Richtwert Angemessenheit</b>	805,20 Euro	899,80 Euro	1009,80 Euro
Mehrbetrag für jede weitere Person (15 qm Wohnfläche)	<b>Richtwert Angemessenheit</b>	96,80 Euro	108,90 Euro	122,10 Euro

## 3. Karenzzeit

Für ein Jahr (12 Monate) berücksichtigen wir die vollständige Kaltmiete und Nebenkosten in tatsächlicher Höhe (Ausnahme Haushaltsstrom und Heizkosten). Wird der Leistungsbezug in dieser Zeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die sog Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Nach Ablauf des Jahres können Mietkosten nur noch in der oben genannten „angemessenen“ Höhe anerkannt werden. Sie werden vorab schriftlich über die angemessene Höhe Ihrer Mietkosten sowie über den Zeitpunkt der Reduzierung der Mietkosten informiert.

## 4. Angemessenheit Heizkosten

Heizkosten können von Anfang an nur in angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Kosten richtet sich zum einen nach der jeweiligen Heizmittelart sowie nach dem jeweiligen Verbrauch. Erweist sich die Höhe Ihres Heizmittelverbrauchs durch Vergleich mit dem Verbrauch des Vorjahres als unverändert und beruht die Erhöhung der Heizkostenabrechnung allein auf dem gestiegenen Preis der genutzten Heizmittelart, ist der Bedarf in voller Höhe anzuerkennen. Sind Verbrauchsdaten aus dem Vorjahr nicht vorhanden, sind zum einen die Verbrauchsdaten des bundesweiten Heizspiegels, zum anderen die aktuell gültigen Endverbrauchspreise der lokalen Grundversorger heranzuziehen.

Im ersten Jahr des Bürgergeldbezugs richtet sich die Angemessenheit der Heizkosten nach der tatsächlichen Wohnungsgröße, danach muss zur Berechnung auf die angemessene Wohnungsgröße abgestellt werden.

Bei Fragen können Sie sich auch telefonisch an die Service Hotline: +49 821/99 888 0 wenden.